

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Konstanz vom 01.01.2011.

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 13.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Konstanz vom 01.01.2011 beschlossen:

Artikel 1:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|--|----------|
| a) Für land- und Forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 510 v.H. |
| b) Für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 510 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Artikel 2:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Inkrafttreten: Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Konstanz, 14.12.2022

Dr. Andreas Osner
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 14.12.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz.